



STADTKURIER

Amtsblatt der Stadt Pockau-Lengefeld

mit den Stadtteilen Forchheim, Görsdorf, Lengefeld, Lippersdorf,
Pockau, Reifland, Wernsdorf und Wünschendorf

Impressum

Herausgeber: Stadt Pockau-Lengefeld, Markt 1, 09514 Pockau-Lengefeld
Verantwortlich: Bürgermeisterin Elke Schmieder
Redaktion: Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld
Kontakt: Telefon: +49 37367 333 13 | E-Mail: amtsblatt@pockau-lengefeld.de

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pockau-Lengefeld

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Pockau-Lengefeld

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert am 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) und der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert am 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Pockau-Lengefeld in seiner Sitzung am 10.03.2026 mit Beschluss Nr. SR/4/2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

Die **Hundesteuersatzung** der Stadt Pockau-Lengefeld vom 10.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht erhält folgende Fassung:

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pockau-Lengefeld, den 11.03.2026

Schmieder
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.